

Verbraucherinformation Maler-Lackierer-Rente (MLR)

für Versicherte der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Juli 2020

1. Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (im Folgenden **zvK** genannt), ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstand. Die **zvK** ist eine regulierte Pensionskasse in der gemeinsamen Trägerschaft der Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks. Sie unterliegt den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Sitz der **zvK** ist Deutschland, Gustav-Stresemann-Ring 7, 65189 Wiesbaden

Die **Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks** sind:

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
D 60439 Frankfurt/M.

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
Gräfstr. 79
D 60486 Frankfurt/M.

In der **zvK** sind alle Arbeitnehmer versichert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (außer dem Saarland) in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

2. Rechtliche Grundlagen - Vertragsbedingungen

Es gelten folgende Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks:

Die vertraglichen Abreden sowie der Tarifvertrag für die Maler-Lackierer-Rente umgesetzt in den Versicherungsbedingungen der **zvK** für die MLR und der Satzung in den jeweils gültigen Fassungen.

Anwendung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache verfasst, auch die Kommunikation findet in deutscher Sprache statt.

Die **zvK** ist nicht Mitglied in einem Sicherungsfond. Als regulierte Pensionskasse unterliegen wir der Aufsicht durch die BaFin.

3. Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

4. Beginn, Laufzeit und Ende der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein festgelegten Datum.

Die Laufzeit der Versicherung richtet sich nach dem gewählten Tarif und den gültigen Versicherungsbedingungen. Scheidet der Versicherte aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus, bleibt die unverfallbare Anwartschaft beitragsfrei erhalten. Die Anwartschaft ist mit Zahlung des ersten Beitrags sofort unverfallbar.

Beim Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden (versicherungsförmige Lösung), oder der Vertrag wird vom neuen Arbeitgeber fortgeführt.

Auch die Übertragung an einen anderen Versicherer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Portierung). Andernfalls ruht der Vertrag (Beitragsfreistellung). Ein Rückkauf ist nicht möglich.

5. Leistungen der Maler-Lackierer-Rente

Die Leistungen der MLR hängen vom gewählten Tarif ab. Folgende Tarife stehen zur Auswahl:

- Single
- Single mit EU (Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Partner
- Partner mit EU

Je nach Wahl des Tarifs erbringt die **zvK** Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrenten. Auch Einmalkapitalzahlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Regelungen hierzu finden sich in den jeweils für den Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen, die zusammen mit den Antrags- und Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

6. Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsvoraussetzungen aus der MLR hängen ebenfalls vom jeweiligen Tarif ab. Diese finden sich, ebenso wie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten, in den bereits genannten Versicherungsbedingungen.

Für den Erhalt der Leistungen der **zvK** ist im Regelfall ein schriftlicher Antrag des Versicherten erforderlich.

7. Leistungshöhe

Jeder gezahlte Beitrag wird in einen Baustein umgewandelt, der dem Rentenaufbau dient. Die Summe aller Bausteine ist der Grundstock für die Rentenleistung. Das bedeutet, dass aus der Summe der eingezahlten Beiträge zzgl. etwaiger Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine laufende Rentenleistung berechnet wird. Die Rentenleistung ist abhängig von der Beitragshöhe.

Alle laufenden Rentenleistungen und Anwartschaften werden aufgrund des Geschäftsplanes für die Überschussverteilung geprüft und angepasst. Dieser Geschäftsplan wird jährlich erstellt und ist abhängig von der Vermögenslage der **zvK** sowie dem Risikoverlauf und der Entwicklung der Kosten. Er muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden.

Die auf Grundlage der eingezahlten Beiträge erwirtschafteten Zinsgewinne kommen den Versicherten zugute. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Satzung spätestens alle drei Jahre, ob und in welcher Höhe die Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven der Kasse zur gleichmäßigen Erhöhung der Anwartschaften und der Leistung zu beteiligen sind.

Im Falle des **vorzeitigen** Bezugs der Altersrente wird die Leistung einer versicherungsmathematischen **Kürzung** unterzogen. Sollte sich der Versicherte bei regulärem Altersrentenbezug für einen späteren MLR-Renten-Bezug entscheiden, erhält die berechnete Rente einen versicherungsmathematischen **Aufschlag**.

Wenn Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht, werden zunächst die bis zum Versorgungsfall angefallenen Rentenbausteine berechnet. Hinzu kommen dann noch die Versorgungsbausteine, die sich als Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor dem Versorgungsfall gezahlten Beiträge ergeben, als ob sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weitergezahlt würden (Zurechnungszeit).

Die MLR unterliegt einer Garantieverzinsung auf Basis des jeweils gültigen Technischen Geschäftsplans. Die Auswirkungen der Garantieverzinsung sind in der jährlichen Standmitteilung, die eine Modellrechnung enthält, dargestellt.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos per Überweisung direkt an den Empfangsberechtigten. Weichen Versicherter und Leistungsempfänger voneinander ab, wird eine Meldung gem. § 33 ErbStG erstellt. Die Rentenleistungen werden zu Beginn eines Kalendermonats fällig. Die Leistungen können bis zu drei Monate in einer Zahlung zusammengefasst werden. Gezahlt wird in der Mitte des Zeitraums. Übersteigt der Monatsbetrag der Leistung nicht 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die **zvK** berechtigt, anstelle einer laufenden Zahlung eine einmalige Kapitalauszahlung zu leisten.

8. Finanzierung der Beiträge

Der Arbeitgeber zahlt für den Arbeitnehmer die Beiträge ein. Die Versicherungsbeträge können monatlich, jährlich oder als einmalige Zahlung geleistet werden. Monatliche Beiträge sind am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den zu zahlen ist. Jährliche Beiträge werden erstmals zum 15. des Folgemonats fällig, in dem der Lohn oder das Gehalt gezahlt wird, von dem die Beiträge geleistet werden. Die Beiträge für die darauffolgenden Jahre am entsprechenden Tag an. Die Fälligkeit eines Einmalbetrags wird im Versicherungsvertrag vereinbart.

Die Beiträge zur MLR werden im Rahmen einer Entgeltumwandlung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Der Arbeitgeber stockt den vom Arbeitnehmer eingesetzten Betrag um 12% auf. Nimmt der Arbeitnehmer am Urlaubskassenverfahren teil (gewerbliche Arbeitnehmer), schreibt die **zvK** die auf den Altersvorsorgebetrag entfallenden Arbeitgeberbeiträge zu den tariflichen Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks zusätzlich gut.

Es entstehen keine Abschluss- und Vertriebskosten, genauso wenig werden Dividenden oder Ausschüttungen an die Träger geleistet.

9. Überschussbeteiligung

Die Entwicklung der Kapitalerträge hängt maßgeblich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Die Kapitalanlage folgt den eigenen Kapitalanlagerichtlinien der **zvK** und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Es wird ein risikoadjustierter Kapitalanlageansatz verfolgt. Hochrisikogeschäfte werden nicht eingegangen. Führt die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge zu Überschüssen, werden diese vollständig an die Versicherungsgemeinschaft ausgeschüttet. Die Versorgungsleistung kann sich dadurch erhöhen. Die Entwicklung zukünftiger Überschüsse ist nicht garantiert. Sie lässt sich aufgrund der Abhängigkeit von zahlreichen Faktoren am Kapitalmarkt nicht seriös vorhersagen.

10. Kapitalanlagen

Die eingezahlten Beiträge werden von der **zvK** zur Gewährung der Leistungen und zur Bildung der gesetzlich erforderlichen Rücklage verwendet.

Die **zvK** beachtet bei der Kapitalanlage der eingezahlten Beiträge die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist, dass die Kapitalanlagen kontinuierlich die sich aus den Verpflichtungen ergebenden Anforderungen erfüllen und alle Anlageentscheidungen unter Beachtung der Risikotragfähigkeit getroffen werden. Dazu werden auf Basis der Verpflichtungen regelmäßig Analysen durchgeführt und daraus eine strategische Zielallokation für die Kapitalanlage abgeleitet, die mit einer langfristigen Ausrichtung die Erreichung des Ziels sicherstellen soll. Der wesentliche Baustein der Anlagestrategie ist eine breite Streuung der Vermögensanlagen über verschiedene Anlageklassen und Regionen, mit langfristigen Ertragserwartungen. Interne Kapitalanlagerichtlinien gestalten die Anlagestrategie aus und regeln darüber hinaus die rechtskonforme Organisation der Kapitalanlagen, den Anlageprozess und den Ablauf der Risikosteuerung sowie die internen Berichts- und Kontrollsysteme. Die Einhaltung wird laufend überwacht. Den Anlageschwerpunkt bilden überwiegend Rentenanlagen, neben Aktien-, Immobilien- und Liquiditätsanlagen. Soweit als möglich werden Anlagen in Unternehmen und Schuldner vermieden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen wirtschaftliche, religiöse, soziale oder kulturelle Menschenrechte verletzen, Minderheiten diskriminieren, Waffen produzieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig schädigen.

11. Risiken und Schutzmechanismen

Versicherungstechnische Risiken sind:

- die biometrischen Risiken (nachteilige Änderung der angenommenen Sterbe- und Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten),
- das Zinsgarantierisiko (nachhaltiges Nichterwirtschaften der Garantieverzinsung),
- sowie Kostenrisiken (dauerhaftes Überschreiten kalkulierter Verwaltungskostensätze).

Risiken aus Kapitalanlagen bestehen in erster Linie aus:

- Marktrisiken (Rückgang der Marktwerte von Vermögenstiteln),
- Bonitätsrisiken (Gefahr, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen),
- Liquiditätsrisiken (Möglichkeit, dass Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit erfüllt werden können).

Operationalen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb.

Die Beitragsaußenstände unterliegen trotz Nachhaltens und ständiger Überwachung einem **Forderungsausfall**.

Das Risikomanagementsystem wurde grundsätzlich nach den internen Zielsetzungen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben unter der Berücksichtigung der Belange der zvk (Proportionalität) ausgestaltet und in die Geschäftsorganisation aufgenommen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche sind im Wesentlichen:

- Bedeckung der Risikoanforderung durch das bereitgestellte Risikodeckungskapital
- Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung mit den insgesamt ansatzfähigen Eigenmitteln
- Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva mit Markt- und Buchwerten
- Erfüllung des BaFin-Stresstests im schlechtesten Szenario

12. Steuerliche Behandlung und Krankenkassenpflicht

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei und bis zu 4% sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 63 EstG). Im Leistungsfall ist die Rente dann nach § 22 EstG nachgelagert zu versteuern.

Die **zvk** erteilt den Versicherten über Art und Höhe der Rentenanteile, die zu versteuern sind, eine Leistungsmitteilung. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) der Deutschen Rentenversicherung Bund erhält eine gleichlautende Mitteilung.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen die Leistungen aus der **zvk** auch der Krankenkassen- und Pflegeversicherungspflicht. Als Zahlstelle sind wir gesetzlich verpflichtet, die Höhe der Leistung an ihre Krankenkasse zu melden und bei Festsetzung von Beiträgen, diese einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Hinweis: Bei den vorstehenden Erläuterungen handelt es sich um allgemeine Angaben auf Basis des derzeit geltenden Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Verbindliche Auskünfte hierzu dürfen wir nicht geben, dies ist dem zuständigen Finanzamt und zugelassenen Steuerberatern vorbehalten.

13. Meldepflicht

Wie sind als Pensionskasse nach § 22a und § 81 EstG gesetzlich verpflichtet, die gezahlten Renten in einer sogenannten Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Leistungsbezieher erhalten eine gleichlautende Meldung für Ihre Unterlagen.

14. Geschäftslage

Unser aktueller Geschäftsbericht kann bei Interesse angefordert werden. Weitere Informationen befinden sich auf unserer Homepage www.malerkasse.de.

15. Allgemeiner Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wurde in den Formulierungen auf die jeweils männliche und weibliche Form verzichtet. Es wird durchgängig die männliche Form verwendet, die gleichermaßen für alle Leser und Angesprochenen gilt.